

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung;**

*hier: Festsetzung des Abstimmungstages*

**A) SACHVERHALT**

Mit Verfügung vom 11.05.2015, zugestellt am 15.05.2015, hat der Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, das eingereichte Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 5 GO für zulässig erklärt und die Stadt Heiligenhafen gebeten, das Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) durchzuführen.

Gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung findet der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine etwaige Verlängerung der Frist auf 6 Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

Der Bürgerentscheid entfällt grundsätzlich nur, wenn die Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

**B) STELLUNGNAHME**

Die Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, zur Genehmigung des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde am 15.05.2015 der Stadt Heiligenhafen zugestellt. Aus diesem Grund ist der Bürgerentscheid bis Samstag, dem 15.08.2015 durchzuführen, es sei denn, dass die

